

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1514

KR.Nr. I 081/2004 (BJD)

Interpellation überparteilich: Renaturierung der Aare und Konzession EW Wynau (12.05.2004); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im Zusammenhang mit der Verknüpfung der Renaturierung Mattenhof (Motion David vom 24. April 1988) in der erteilten Konzession EW Wynau (Volksabstimmung vom 1. April 1990) stellen sich folgende Fragen:

1. Wie wurde dem EW Wynau die Bewilligung für den Weiterbetrieb des Kraftwerkes erteilt, nachdem die Realisierung der Konzession (Stollenprojekt) durch juristische Verfahren im Kanton Bern blockiert und die alte Konzession abgelaufen ist?
2. Wurde dem Beschluss der kantonsrätlichen Spezialkommission (RRB Nr. 2157/1989) in der provisorisch erteilten Bewilligung Rechnung getragen, mindestens 35 % des jährlichen Wasserzinses in den Kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds einzulegen und für Naturschutzmassnahmen an der Aare im Zusammenhang mit den Revitalisierungs- und Renaturierungsmassnahmen (Motion David) zu verwenden?
3. Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen ergeben sich für den Kanton Solothurn, wenn die Konzession und die Renaturierung Mattenhof nicht umgesetzt werden können?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat den weiteren Vollzug der überwiesenen Motion David vor? Welche Kommission beschäftigt sich weiter damit?
5. Hat der Kanton Solothurn das Gutachten der ENHK 2003 in Sachen Wynau ebenfalls zur Stellungnahme erhalten?
6. Hat die Regierung in dieser Sache mit dem Kanton Bern Kontakt aufgenommen, um eine übereinstimmende Stellungnahme abzugeben?
7. Wie kann eine Dienststelle im Kanton Bern nachträglich eine gegenteilige Meinung bezüglich der Konzessionserteilung Wynau vertreten, nachdem die beiden Kantone vor der solothurnischen Abstimmung übereinstimmend waren (Hinweise in der Abstimmungszeitung und Beilage)?
8. Hat der Kanton Solothurn bei der Aufnahme des Gebietes Aareknie Wolfwil in das BLN 1319 Vorbehalte angebracht, bzw. weshalb hat er einer Aufnahme nach der Konzessionserteilung Wynau überhaupt zugestimmt, wenn dadurch für die in einer aufwändigen Volksabstimmung beschlossenen Konzession nachträglich Probleme entstehen?

9. Wie wurde der ENHK, bzw. den Bundesstellen die Auffassung des Kantons Solothurn (S. 14 Beilage Abstimmungszeitung) erneut vorgetragen, sie stütze ihre Stellungnahme nur auf das Erscheinungsbild der Flussstrecke ab und (S. 15, Ziff. 3) zwischen der Beurteilung aus gesamtökologischer Sicht und bezüglich des Landschaftsbildes bestehe offensichtlich eine Diskrepanz?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Zur Zeit gilt die Konzession des KW Wynau vom 10. März 1978. Die derzeitige Nutzung der Wasserkraft an der Aare entspricht dieser Konzession. Gemäss Ziffer 8b) der Konzession für die Neuanlage der Elektrizitätswerke Wynau vom 6. September 1989 (folgend Neukonzession) tritt die neue Konzession erst mit dem Kollaudationsprotokoll der Neuanlage (2 Turbinen und ein Umleitungsstollen) in Kraft.

3.2 Zu Frage 2

Gemäss Ziffer 7c) der Neukonzession sind 35% des jährlichen Wasserzinses in den Kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds einzulegen und für Naturschutzmassnahmen an der Aare zu verwenden. Diese Bestimmung wird aber erst mit der Inkrafttretung der Neukonzession wirksam.

3.3 Zu Frage 3

Falls die Neukonzession nicht in Kraft tritt, gilt weiterhin die bestehende Konzession vom 10. März 1978. Mit der Neukonzession würde der Anteil des Wasserzinses für den Kanton Solothurn 25.46% (5'176 kW) betragen. Zur Zeit ist der Anteil des Kantons Solothurn 9.8% (1'244 kW). Aufgrund der heute gültigen Ansätze (Wasserzins Maximum des Bundes) entspräche dies einer Mehreinnahme von Fr. 314'560.--.

3.4 Zu Frage 4

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes "Neuanlage KW Wynau Etappe 2: Stollen und Renaturierung im Bereich Mattenhof" hat der Regierungsrat im Regierungsratsbeschluss Nr. 907 vom 22. April 1997 seinen Willen zur Umsetzung der Motion David bekundet. Gegen diesen Regierungsratsbeschluss wurden aber Beschwerden (Pontonierfahrverein Wynau; Lanz Industrie-Technik AG, Wolfwil; Einwohnergemeinde Fulenbach) beim Verwaltungsgericht erhoben. Aus Verfahrensgründen wurde das Beschwerdeverfahren sistiert, da gegen das gleichzeitig laufende Plangenehmigungsverfahren im Kanton Bern ebenfalls Einsprache erhoben wurde und eine koordinierte Bewilligung erst mit der Behandlung der Einsprachen im Kanton Bern erteilt werden kann.

Wegen der materiellen Verknüpfung des Stollenprojektes – und Plangenehmigungsverfahren mit den Renaturierungsmassnahmen im Mattenhof muss das Endresultat des Bernischen und Solothurnischen Bewilligungsverfahrens abgewartet werden. Sobald das Verfahren im Kanton Bern abgeschlossen ist, kann der nächste Schritt eingeleitet werden. Bei einem zustimmenden Entscheid im Kanton Bern wird

das Beschwerdeverfahren zum RRB Nr. 907 vom 22. April 1997 wieder aufgenommen. Bei Ablehnung der Beschwerden und nach Rechtskraft des Gestaltungsplans könnte die Renaturierung des Mattenhofs umgesetzt werden. Andernfalls fehlt die Rechtsgrundlage. Sollte trotzdem am Projekt festgehalten werden, müsste es auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt und müsste auch die Finanzierung neu geregelt werden.

3.5 Zu Fragen 5 und 6

Das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVED) hat, gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, am 11. Mai 2001 ein Gutachten bei der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) beantragt. Das Gutachten betrifft die Machbarkeit eines Kraftwerkstollens, welcher sich in einem Gebiet befindet, das im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgelistet ist. Dieses Gutachten wurde am 31. Oktober 2003 den Behörden des Kantons Bern zugestellt und von der BVED mit Verfügung vom 12. November 2003 an die Beteiligten weitergeleitet. Unter anderem wurde auch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn damit bedient. In derselben Verfügung wird die Elektrizitätswerke Wynau AG ersucht, ihre Vorstellung bezüglich des weiteren Vorgehens mitzuteilen. Eine Antwort ist auf Ende Juni 2004 zu erwarten. Je nach Entscheidung der Elektrizitätswerke Wynau AG wird sich weisen, ob eine Stellungnahme der Regierungen der beiden Kantone notwendig sein wird.

3.6 Zu Frage 7

Vom Kanton Bern liegt uns keine offizielle Stellungnahme vor, die vom bisherigen Grundsatz der Konzessionserteilung KW Wynau abweicht.

3.7 Zu Frage 8

An der vorgängigen Besprechung zur Begehung mit der ENHK vom 14. Juni 2001 wurde vom Kanton Solothurn darauf hingewiesen, dass das Objekt Nr. 1319 Aareknie Wolfwil-Wynau im Wissen um das Kraftwerkprojekt in das Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen worden ist (Protokoll zur Sitzung der ENHK vom 14. Juni 2001).

3.8 Zu Frage 9

Das Gutachten der ENHK stützt sich auf 60 verschiedene Unterlagen, die eine Zeitspanne von 1981 bis Oktober 2003 abdecken. In diesen Unterlagen enthalten ist unter anderem die Beilage zur Abstimmungszeitung vom 1. April 2003 aber auch das Projekt zur Reaktivierung des Geschiebetriebes der Aare, das einen bedeutenden Einfluss auf die Dynamik in der Restwasserstrecke hat. An der vorgängigen Besprechung zur Begehung mit der ENHK vom 14. Juni 2001 wurde vom Kanton Solothurn darauf hingewiesen, dass das Projekt Renaturierung Mattenhof und "Chly Aarly" dahingehend mit dem Stollenprojekt verknüpft ist, als die baulichen Massnahmen sinnvollerweise aufeinander abzustimmen sind. Die Vertreter des Kantons Solothurn wiesen explizit darauf hin, dass es aus Sicht des Kantons Solothurn keine Gründe gebe, von der durch das Solothurner Volk angenommenen Konzession abzuweichen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft, R. Glünkin

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat